Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 175
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

vom 05. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Oktober 2020)

zum Thema:

Verbot der Flagge des Deutschen Kaiserreich und andere Fahnen

und **Antwort** vom 19. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Okt. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25175
vom 05. Oktober 2020
über Verbot der Flagge des Deutschen Kaiserreich und andere Fahnen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Medienberichten zufolge berät der Senat über ein Verbot der Flagge des deutschen Kaiserreiches (schwarz/weiß/rot). Wie unterscheiden der Senat und die ggf. ausführenden Behörden (Polizei und Ordnungsamt) in der Praxis die Fahne Ägyptens (rot/weiß/schwarz) von der Reichsfahne des Kaiserreiches, oder soll somit auch die ägyptische Fahne verboten werden, da beide Fahnen ja die gleiche Farbreihung haben, wenn auch in umgekehrte Reihenfolge?

Zu 1.:
Die Beratungen beziehen sich schwerpunktmäßig auf den Umgang mit der Kriegsflagge des Norddeutschen Bundes/Deutschen Reiches von 1867 bis 1921, der Kriegsflagge des Deutschen Reiches von 1922 bis 1933 sowie der Kriegsflagge des Deutschen Reiches von 1933 bis 1935. Der Senat sieht keine Verwechslungsgefahr.

2. Plant der Senat auch ein Verbot der DDR Fahnen und der Fahnen und Symbole der DDR (.z.B. SED, FDJ, usw.), die für einen menschenverachtenden und verbrecherischen Staat stehen? Falls nein, warum nicht?

3. Wie beurteilt der Senat, insbesondere in Anbetracht der vielen Mauertoten, das öffentliche Tragen von DDR und FDJ Fahnen in Berlin, wie z.B. am 3. Oktober am Alexanderplatz?

4. Warum genehmigt der Senat öffentliche Demonstrationen und Veranstaltungen, auf denen Fahnen und Symbole des verbrecherischen SED Staates DDR gezeigt werden?

5. Warum überlegt der Senat, die Fahne des deutschen Kaiserreiches zu verbieten, aber die Fahne des verbrecherischen DDR Regimes nicht?

Zu 2. bis 5.:
Nein. Der Senat sieht bezogen auf die in der Frage genannten Fahnen und Symbole grundsätzlich keinen Handlungsbedarf.

Bei dem Zeigen der genannten Fahnen und Symbole der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ist nach Ansicht des Senats grundsätzlich kein Verstoß

gegen bestehende Rechtsvorschriften erkennbar, so dass diesbezügliche behördliche Maßnahmen bei Versammlungen oder Veranstaltungen nicht geboten sind.

Berlin, den 19. Oktober 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport